

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Haslach-Wasserversorgung, Neukirch (Bodenseekreis) vom 27. November 2018

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1149), hat die Verbandsversammlung am 27.11.2018 die folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Haslach-Wasserversorgung, Neukirch (Bodenseekreis) vom 04.02.2002, zuletzt geändert am 07.10.2013 durch die 2. Änderungssatzung vom 07.10.2013 beschlossen. Das Landratsamt Bodenseekreis hat hierzu am 07.12.2018 die erforderliche Genehmigung nach § 21 Abs. 3 und Abs. 5 GKZ erteilt.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Haslach-Wasserversorgung, Neukirch (Bodenseekreis) vom 04.02.2002, zuletzt geändert am 07.10.2013 durch die 2. Änderungssatzung vom 07.10.2013 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 a) der Verbandssatzung wird durch die Einfügung des Satzes **„Vogt, für das gesamte Gemeindegebiet,“** wie folgt geändert:

§ 1

Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz des Verbandes

- 1) Dem Zweckverband gehören als Mitglieder folgende Gemeinden, nachfolgend als Verbandsmitglieder bezeichnet, an:

- a) Vom Landkreis Ravensburg

Amtzell für die Wohnplätze:

Aigen, Amberg, Amtzell, Bremen, Buchreute, Büchel, Butzers, Dietenweiler, Dietrichs, Duller, Feld, Geiselharz, Goppertshäusern, Grenis, Hackbrettler, Halden, Hanser, Häusing, Hinterberg, Hinterholz, Hochholz, Hössel, Hütten, Knausenhaus, Korb, Kugelhäusle, Krummacker, Lehrwangen, Lußmanns, Maierhof, Mittelwies, Mösle, Moosing, Niemandsfreund, Oberhelbler, Pfärrich, Reute, Siglisberg, Schattbuch, Schierings, Schmitten, Schnabelau, Schlössle, Spiesberg, Stadels, Stahrenberg, Steppach, Steinach, Steinhaus, Unterbühl, Unterhof, Unterwies, Vogelsang, Weißenbach, Wieser, Winkelmühle, Zuber.

Bodnegg, für die Wohnplätze:

Achmühle, Aigen, Altergarten, Annahäusern, Baltersberg, Billen, Bösfeld, Bodnegg, Boschental, Bruderhof, Buch, Büchel, Dürren, Dürrnast, Duller, Edenwieden, Eggenberg, Ergeten, Fanhalden, Felben, Fricker, Graggenbach, Grub, Gutmannshof, Hargarten, Herben, Hinterhölzern, Hinterreute, Hirscher, Hochholz, Hochstätt, Höhe, Ippenried, Josenhalden, Kammerhof, Kammersteig, Keller, Kerlenmoos, Knäpling, Knöbele, Kofeld, Lachen, Landstraß, Langacker, Laubern, Lempen, Linden, Lindenloch, Luss, Mangenhölzle, Mohrhaus, Moos, Neuhaus, Reihen, Rotheidlen, Rosenharz, Schmidhäusern, Schönberg, Schrading, Sommershub, Sonthäusern, Spinnenhirn, Steinhaus, Tal, Teschen, Tobel, Unteraich, Unterwagenbach, Wagensperre, Weihers, Widdach, Widdum, Winteröhr, Wollmarshofen.

Vogt, für das gesamte Gemeindegebiet.

Wangen im Allgäu für die Wohnplätze:

Batten, Bauren, Engelitz, Halbrechts, Haslach, Haslachmühle, Rembrechts, Schauwies, Schomburg.

2. Der § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung wird durch Einfügung der Wörter **„oder erworben“** wie folgt geändert:

§ 3

Wasserversorgungsanlagen

- 1) Sämtliche zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen der Wassergewinnung, Wasserförderung (Pumpwerk) und Wasserspeicherung sowie Druck-, Fall-, Verbindungs- und Versorgungsleitungen sind Eigentum des Zweckverbandes und werden von ihm geplant, erstellt, unterhalten, betrieben, erneuert und im Bedarfsfall erweitert oder erworben.

3. Der § 6 Nr. 4 der Verbandssatzung wird durch Einfügung der Wörter **„der Mitgliedsgemeinden gemäß Ziff. 3“** und **„in der Verbandsversammlung“** wie folgt geändert:

§ 6

Verbandsversammlung

- 4) Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden gemäß Ziff. 3 und ihre Stellvertreter (im Falle der Verhinderung) in der Verbandsversammlung werden vom Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden nach jeder regelmäßigen Kommunalwahl widerruflich gewählt.

Werden Neuwahlen nicht rechtzeitig durchgeführt, so bleiben die bisherigen Vertreter bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein weiterer Vertreter oder dessen Stellvertreter aus dem Gemeinderat aus, endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wählt die Verbandsgemeinde einen Nachfolger.

4. Der § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung mit folgendem Wortlaut **„Eine Aufteilung findet nicht statt, wenn die Aufgabe des Verbandes von einem anderen Rechtsträger übernommen wird“** wird ersatzlos gestrichen.

§ 15

Auflösung des Verbands

- 5) „Ersatzlos gestrichen“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung vom 27.11.2018 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Haslach-Wasserversorgung Neukirch (Bodenseekreis) vom 04.02.2002, zuletzt geändert am 07.10.2013 durch die 2. Änderungssatzung vom 07.10.2013 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Neukirch, den 27. November 2018

Zweckverband
Haslach-Wasserversorgung
Verbandsvorsitzender
gez.

Reinhold Schnell
Bürgermeister